

Bundesgesetzblatt¹³⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1975

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1341
20. 8. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Gestellung nachgeordneter Beamter	1342
26. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls sowie der Protokolle Nr. 3, 4 und 5 zur Konvention	1346
26. 8. 75	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1348
26. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1349
28. 8. 75	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	1349
3. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagsnahme von Luftfahrzeugen	1351
3. 9. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze	1351
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	1352
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	1352
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1353
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	1354
11. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsministerium des Staates Israel über eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrsgebiet	1354

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966

Vom 19. August 1975

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 15. August 1975
in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat in einer Erklärung an den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation das Übereinkommen in Übereinstimmung mit seinem Artikel 32 mit Wirkung vom 1. April 1975 auf Bermuda ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 924).

Bonn, den 19. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
über die Gestellung nachgeordneter Beamter**

Vom 20. August 1975

In Genf ist am 31. Juli 1975 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Gestellung nachgeordneter Beamter geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 10

am 31. Juli 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. August 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes**

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen
für Flüchtlinge
über die Gestellung nachgeordneter Beamter**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen
für Flüchtlinge

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als Regierung bezeichnet) verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Projekten des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (im folgenden als UNHCR bezeichnet) in Asien, Afrika und Südamerika nachgeordnete Beamte entsprechend den folgenden Grundsätzen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Nachgeordnete Beamte können dem UNHCR auf Grund besonderer Einzelanträge zur Verfügung gestellt werden; sie werden zur Unterstützung seiner Sachverständigen und Beamten im Sekretariat des UNHCR und im Außendienst eingesetzt, jedoch nicht auf Planstellen, die im ordentlichen Haushalt von UNHCR ausgewiesen sind.
 - b) Die Entscheidung über den Einsatz eines nachgeordneten Beamten liegt beim UNHCR.

2. a) Für nachgeordnete Beamte gelten während ihres Einsatzes beim UNHCR die Personalordnung und die Personalvorschriften der Vereinten Nationen nach Maßgabe ihres Einstellungsschreibens. Das UNHCR unterrichtet die Regierung über alle Änderungen der Personalordnung oder der sonstigen die nachgeordneten Beamten betreffenden Vorschriften.
- b) Die Regierung und der nachgeordnete Beamte sind von Beitragszahlungen an den Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen (UNJSPF) unter der Bedingung befreit, daß die Regierung bestätigt, durch die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Schutz des nachgeordneten Beamten im Rahmen des innerstaatlichen Systems der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Wenn ein nachgeordneter Beamter Mitglied des UNJSPF geworden ist und nach Beendigung seiner Dienstzeit beim UNHCR aus dem Fonds ausscheidet, wird der von dem Fonds zurückzuerstattende Arbeitgeberbeitrag an die Regierung überwiesen.
- c) Die nachgeordneten Beamten unterstehen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und sind bei der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben ihm gegenüber verantwortlich. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten von einer Regierung, einschließlich ihrer eigenen, oder einer anderen nicht zum UNHCR gehörenden Stelle Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen.

- d) Jeder nachgeordnete Beamte wird im Einvernehmen beider Vertragsparteien entsprechend seinen Qualifikationen und Erfahrungen eingestellt, in der Regel nach P 2. Der nachgeordnete Beamte wird zunächst für höchstens 12 Monate eingesetzt; dieser Zeitabschnitt kann jedoch vom UNHCR mit Zustimmung der Regierung verlängert werden.
- e) Das UNHCR legt die Beschäftigungsbedingungen jedes nachgeordneten Beamten in allen Einzelheiten in einem Einstellungsschreiben fest; ein Muster dieses Einstellungsschreibens ist dieser Vereinbarung beigefügt.
3. Das UNHCR verpflichtet sich, der Regierung Anträge auf Gestellung von nachgeordneten Beamten vorzulegen, für die nach Auffassung des UNHCR geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind. Jeder Antrag enthält in der Regel eine Beschreibung der Tätigkeit; er enthält ferner eine Beschreibung des Projekts, dem der nachgeordnete Beamte zugeteilt wird, und, wenn möglich, den Namen und die Staatsangehörigkeit des gemäß Nummer 1 Buchstabe a zu unterstützenden Sachverständigen oder UNHCR-Beamten und gegebenenfalls einen Hinweis darauf, ob der Antrag auch einer anderen Regierung vorgelegt worden ist, die dem UNHCR nachgeordnete Beamte zur Verfügung stellt.
4. Ohne zur Gestellung einer bestimmten Anzahl von nachgeordneten Beamten innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet zu sein, wird sich die Regierung nach besten Kräften bemühen, für jeden bei ihr nach Nummer 3 gestellten Antrag geeignete Bewerber zu finden; sie wird dem UNHCR das Ergebnis ihrer Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.
5. Sobald ein nachgeordneter Beamter vom UNHCR angenommen und der Zeitpunkt seines Dienstantritts vorläufig festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung den voraussichtlich für die unter Nummer 6 genannten Zwecke benötigten Betrag auf ein vom UNHCR bestimmtes Konto ein, das als besonderer Treuhandfonds verwaltet wird. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, ist der Betrag in der Währung der Bundesrepublik Deutschland einzuzahlen und muß frei konvertierbar sein; er wird in einem gesonderten Briefwechsel zwischen dem UNHCR und der Regierung festgesetzt. Das gleiche Verfahren wird in den Fällen angewandt, in denen die Tätigkeit eines nachgeordneten Beamten nach Nummer 2 Buchstabe d verlängert wird. Nach Beendigung des Einsatzes eines nachgeordneten Beamten werden der Regierung et- waige Restbeträge im Zusammenhang mit diesem Einsatz zur Verfügung gestellt. Falls die Ausgaben für die unter Nummer 6 genannten Zwecke den voraussichtlich benötigten Betrag aus von UNHCR nicht zu vertretenden Gründen übersteigen, zahlt die Regierung den Differenzbetrag auf das genannte Konto.
6. Das UNHCR bestreitet aus den von der Regierung überwiesenen Beträgen entsprechend den Regeln der Personalordnung und der Personalvorschriften des UNHCR folgende mit dem Einsatz von nachgeordneten Beamten im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenhängende Kosten:
- Gehälter, Vergütungen und sonstige Ausgaben, jedoch ausschließlich der Beiträge an den UNJSPF, vorausgesetzt, daß die Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einen angemessenen Schutz jedes nachgeordneten Beamten im Rahmen des innerstaatlichen Systems der sozialen Sicherheit zu gewährleisten;
 - Kosten der Beförderung zum und vom Dienstort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;
 - Kosten der Reise hierzu berechtigter Familienangehöriger des nachgeordneten Beamten zum und vom Dienstort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;
 - Kosten der vom UNHCR für die nachgeordneten Beamten gegen Krankheit, Invalidität und für den Todesfall abzuschließenden Versicherung;
 - mit vorheriger allgemeiner Zustimmung der Regierung die Unkosten an Ort und Stelle einschließlich der Kosten von Reisen im Einsatzstaat oder -gebiet, die vom UNHCR entsprechend den Erfordernissen des Vorhabens genehmigt worden sind, sofern die Regierung eines Empfangsstaats nicht zur Übernahme dieser Kosten bereit ist.
7. Allen Zahlungen aus dem Konto werden gegebenenfalls die von den Vereinten Nationen in dem betreffenden Zeitpunkt angewendeten technischen Umrechnungssätze zugrunde gelegt.
8. Es sind getrennte Bücher über die Verwendung dieser Gelder zu führen; nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens am 15. Mai jedes Jahres, legt das UNHCR der Regierung einen Bericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahres vor.
9. Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung gegenüber dem UNHCR innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.
10. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft; sie bleibt solange in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Genf am 31. Juli 1975 in zwei Urkunden, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Otto-Axel Herbst

Für das Amt des Hohen Kommissars
der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
Prinz Sadruddin Aga Khan

NATIONS UNIES
HAUT COMMISSARIAT
POUR LES RÉFUGIÉS

UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER
FOR REFUGEES

Télégrammes: HICOMREF
Télex: 22.212 ou 22.344
Téléphone: 34 60 11 31 02 11

Palais des Nations
CH-1211 GENÈVE 10

LETTER OF APPOINTMENT

To:

You are hereby offered a **FIXED-TERM APPOINTMENT** in the Office of the High Commissioner for Refugees of the United Nations, in accordance with the terms and conditions specified below as amended by or as otherwise provided in the relevant Staff Regulations and Staff Rules, together with such amendments as may from time to time be made to such Staff Regulations and such Staff Rules. This appointment is offered on the basis, *inter alia*, of your certification of the accuracy of the information provided by you on the personal history form. A copy of the Staff Regulations and Staff Rules is transmitted herewith:

1. Initial Assignment

Title:

Category:

Level:

Official Duty Station:

Assessable Salary, rising, subject to satisfactory service to, in accordance with the statutory schedule of increments.

Approximate Net Salary

Effective Date of Appointment:

2. Allowances

The salary shown above does not include any allowances to which you may be entitled.

3. Tenure of Appointment

This appointment is for a fixed term of from the effective date of appointment shown above. It therefore expires on the day of

A Fixed-Term Appointment may be terminated prior to its expiration date in accordance with the relevant provisions of the Staff Regulations and Staff Rules, in which case the High Commissioner for Refugees will give 30 days' written notice.

Should your appointment be thus terminated, the High Commissioner for Refugees will pay such indemnity as may be provided for under the Staff Regulations and the Staff Rules. (The normal expiration of the appointment at its term does not require the payment of any indemnity.) There is no entitlement to either a period of notice or an indemnity payment in the event of summary dismissal for serious misconduct. The Fixed-Term Appointment does carry any expectancy of renewal or of conversion to any other type of appointment in the Office of the High Commissioner or Refugees.

4. Information Note

Your particular attention is drawn to the Staff Rules relating to the Staff Assessment Plan and to the Regulations and Rules relating to the United Nations Joint Staff Pension Fund.

5. Special Conditions

Date

United Nations Office at Geneva
for the High Commissioner for Refugees

To: United Nations Office at Geneva, for the High Commissioner for Refugees.

I hereby accept the appointment described in this letter, subject to the conditions therein specified and to those laid down in the Staff Regulations and the Staff Rules. I have been made acquainted with these Regulations and Rules, a copy of which has been transmitted to me with this letter of appointment.

Date

Staff Member

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls
sowie der Protokolle Nr. 3, 4 und 5 zur Konvention**

Vom 26. August 1975

Die in Rom am 4. November 1950 unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953), das in Paris am 20. März 1952 unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1879) sowie das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 zur Konvention, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111, 1116), das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422), und das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 zur Konvention, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111, 1120), sind nach Artikel 66 Abs. 3 der Konvention und Artikel 6 des Zusatzprotokolls und Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 für

Frankreich
in Kraft getreten.

am 3. Mai 1974

Frankreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Konvention und zum Zusatzprotokoll folgende Vorbehalte gemacht und Erklärungen abgegeben:

Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales
(Extrait de l'instrument de ratification déposé le 3 mai 1974)

(Übersetzung)
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(Auszug aus der am 3. Mai 1974 hinterlegten Ratifikationsurkunde)

Articles 5 et 6 :

Le Gouvernement de la République, conformément à l'article 64 de la Convention, émet une réserve concernant les articles 5 et 6 de cette Convention en ce sens que ces articles ne sauraient faire obstacle à l'application des dispositions de l'article 27 de la loi N° 72-662 du 13 juillet 1972 portant statut général des militaires, relatives au régime disciplinaire dans les armées, ainsi qu'à celles de l'article 375 du Code de justice militaire.

Artikel 5 und 6 :

Die Regierung der Republik macht nach Artikel 64 der Konvention einen Vorbehalt zu den Artikeln 5 und 6 dieser Konvention, demzufolge diese Artikel der Anwendung der die Disziplinarstrafordnung der Streitkräfte betreffenden Bestimmungen des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 72-662 vom 13. Juli 1972 über die allgemeine Rechtsstellung der Militärpersonen sowie der Bestimmungen des Artikels 375 des Militärstrafgesetzbuches nicht entgegenstehen.

Article 10 :

Le Gouvernement de la République déclare qu'il interprète les dispositions de l'article 10 comme étant compatibles avec le régime institué en France par la loi N° 72-553 du 10 juillet 1972 portant statut de la Radio-diffusion-Télévision française.

Artikel 10 :

Die Regierung der Republik erklärt, daß nach ihrer Auslegung Artikel 10 mit der Regelung vereinbar ist, die durch das Gesetz Nr. 72-553 vom 10. Juli 1972 über das Statut der französischen Rundfunk- und Fernsehanstalt in Frankreich eingeführt wurde.

Article 15 (paragraphe 1) :

Le Gouvernement de la République, conformément à l'article 64 de la Convention, émet une réserve concernant le paragraphe 1 de l'article 15 en ce sens, d'une part, que les circonstances énumérées par l'article 16 de la Cons-

Artikel 15 Abs. 1 :

Die Regierung der Republik macht nach Artikel 64 der Konvention einen Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 1, demzufolge einmal die Voraussetzungen, die in Artikel 16 der Verfassung für seine Anwendung, in Artikel 1 des

titution pour sa mise en œuvre, par l'article 1^{er} de la loi du 3 avril 1878 et par la loi du 9 août 1849 pour la déclaration de l'état de siège, par l'article 1^{er} de la loi N° 55-385 du 3 avril 1955 pour la déclaration de l'état d'urgence, et qui permettent la mise en application des dispositions de ces textes, doivent être comprises comme correspondant à l'objet de l'article 15 de la Convention et, d'autre part, que pour l'interprétation et l'application de l'article 16 de la Constitution de la République les termes «dans la stricte mesure où la situation l'exige» ne sauraient limiter le pouvoir du Président de la République de prendre «les mesures exigées par les circonstances».

Le Gouvernement de la République déclare en outre que la présente Convention s'appliquera à l'ensemble du territoire de la République, compte tenu, en ce qui concerne les territoires d'outre-mer, des nécessités locales auxquelles l'article 63 fait référence.

Le Gouvernement de la République souligne enfin qu'il n'est pas partie au Protocole N° 2 en date du 6 mai 1963 attribuant à la Cour européenne des droits de l'homme la compétence de donner des avis consultatifs et qu'en conséquence, pour autant que les articles 1 à 4 de ce Protocole seraient considérés comme intégrés à la Convention, il n'en accepte pas les dispositions.

Protocole additionnel à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales
(Extrait de l'instrument de ratification déposé le 3 mai 1974)

En déposant cet instrument de ratification le Gouvernement de la République déclare que le présent Protocole s'appliquera à l'ensemble du territoire de la République, compte tenu, en ce qui concerne les territoires d'outre-mer, des nécessités locales auxquelles l'article 63 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales fait référence.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1144) und hinsichtlich des Protokolls Nr. 4 an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 1068).

Bonn, den 26. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Gesetzes vom 3. April 1878 und in dem Gesetz vom 9. August 1849 über die Verkündung des Belagerungszustandes sowie in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55-385 vom 3. April 1955 über die Verkündung des Notstandes aufgeführt sind und die Anwendung dieser Bestimmungen ermöglichen, so zu verstehen sind, daß sie dem Zweck des Artikels 15 der Konvention entsprechen, und zum anderen, daß bei der Auslegung und Anwendung des Artikels 16 der Verfassung der Republik die Worte „in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert“ die Befugnis des Präsidenten der Republik, „die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, nicht einschränken.

Die Regierung der Republik erklärt ferner, daß diese Konvention unter Berücksichtigung der in Artikel 63 erwähnten örtlichen Notwendigkeiten hinsichtlich der überseeischen Hoheitsgebiete auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Anwendung findet.

Schließlich weist die Regierung der Republik darauf hin, daß sie nicht Vertragspartei des Protokolls Nr. 2 vom 6. Mai 1963 ist, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, und daß sie daher die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls, soweit sie als Bestandteil der Konvention gelten, nicht annimmt.

Zusatzprotokoll zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten
(Auszug aus der am 3. Mai 1974
hinterlegten Ratifikationsurkunde)

Bei der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde erklärt die Regierung der Republik, daß dieses Protokoll unter Berücksichtigung der in Artikel 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erwähnten örtlichen Notwendigkeiten hinsichtlich der überseeischen Hoheitsgebiete auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Anwendung findet.

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 26. August 1975

Die Französische Regierung hat — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 3. Mai 1974
für drei Jahre

anerkannt.

Diese Unterwerfungserklärung erstreckt sich auch auf Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention. Die französische Regierung hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß die Regierung der Republik das Protokoll unter Berücksichtigung der in Artikel 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erwähnten örtlichen Notwendigkeiten hinsichtlich der überseeischen Hoheitsgebiete auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik anwende.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1122).

Bonn, den 26. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 26. August 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1975 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 645) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 14. September 1975

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. August 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation
für Europa und den Mittelmeerraum**

Vom 28. August 1975

Anlage I des in Paris am 18. April 1951 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 581), zuletzt geändert durch Ratsbeschuß vom 18. September 1968 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1013), ist durch Ratsbeschuß vom 19. September 1973 erneut geändert worden.

Die Anlage I des Übereinkommens lautet nunmehr wie folgt:

(Übersetzung)

Annexe I

Barème des contributions annuelles
exprimé en francs français et dérivé du barème approuvé par le Conseil le 18 septembre 1968, basé sur la quote-part payée par les Etats membres de la FAO (Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture) au budget FAO 1966—1967.

(voir article XVIII)

Schedule I

Scale of Annual Contributions
expressed in French francs and derived from the scale as approved for pounds sterling by the Council on 18 September, 1968 and based on the shares paid by FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations) Member Governments for the FAO budget of 1966—1967.

(see Article XVIII)

Anlage I

Schlüssel für die Jahresbeiträge
in Französischen Franken auf der Grundlage des vom Rat am 18. September 1968 genehmigten Schlüssels für Pfund Sterling und des von den Mitgliedstaaten der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) für den FAO-Haushalt 1966—1967 gezahlten Beitrags.

(siehe Artikel XVIII)

Caté- gorie	Quote-part FAO en %	Contri- butions annuel- les en francs français (base)	Etats membres	Cat- egory	Percentage paid to FAO	Annual Contri- butions in French francs	Member Governments	Caté- gorie	FAO-Beitrag in v. H.	Jahres- bei- träge in Franzö- sischen Franken	Mitglied- staaten
1 moins de 0,01	4 590	—	1 less than 0,01	4 590	—	1 weniger als 0,01	4 590	—	1 weniger als 0,01	4 590	—
2 0,01— 0,15	9 180	Algérie Chypre Guernesey Jersey Luxembourg Maroc Tunisie	2 0,01— 0,15	9 180	Algeria Cyprus Guernsey Jersey Luxembourg Morocco Tunisia	2 0,01— 0,15	9 180	Algerien Guernsey Jersey Luxemburg Marokko Tunesien Zypern			
3 0,16— 0,45	13 770	Bulgarie Grèce Hongrie Irlande Israël Portugal	3 0,16— 0,45	13 770	Bulgaria Greece Hungary Ireland Israel Portugal	3 0,16— 0,45	13 770	Bulgarien Griechenland Irland Israel Portugal Ungarn			
4 0,46— 0,75	18 360	Autriche Finlande Norvège Roumanie Turquie Yougoslavie	4 0,46— 0,75	18 360	Austria Finland Norway Roumania Turkey Yugoslavia	4 0,46— 0,75	18 360	Finnland Jugoslawien Norwegen Österreich Rumänien Türkei			
5 0,76— 1,35	22 950	Danemark Espagne Suisse Tchéco- slovaquie	5 0,76— 1,35	22 950	Czecho- slovakia Denmark Spain Switzerland	5 0,76— 1,35	22 950	Dänemark Schweiz Spanien Tschecho- slowakei			
6 1,36— 2,00	27 540	Belgique Pays-Bas Pologne Suède	6 1,36— 2,00	27 540	Belgium Netherlands Poland Sweden	6 1,36— 2,00	27 540	Belgien Niederlande Polen Schweden			
7 2,01— 2,5	32 130	—	7 2,01— 2,5	32 130	—	7 2,01— 2,5	32 130	—			
8 2,51— 5,00	36 720	Italie	8 2,51— 5,00	36 720	Italy	8 2,51— 5,00	36 720	Italien			
9 5,01— 7,50	41 310	—	9 5,01— 7,50	41 310	—	9 5,01— 7,50	41 310	—			
10 7,51—10,00	45 900	France République fédérale d'Allemagne Royaume- Uni Union soviétique	10 7,51—10,00	45 900	Federal Re- public of Germany France Soviet Union United Kingdom	10 7,51—10,00	45 900	Bundes- republik Deutschland Frankreich Sowjetunion Vereinigtes Königreich			

Die neue Fassung der Anlage I ist nach Artikel XIX Buchstabe c des
Übereinkommens für alle Mitgliedstaaten

am 19. September 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung
vom 25. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 909).

Bonn, den 28. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen**

Vom 3. September 1975

Das in Rom am 29. Mai 1933 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 301) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Ägypten	am 5. September 1971
Elfenbeinküste	am 21. November 1965
Ruanda	am 1. März 1965
Tunesien	am 3. August 1966
Zentralafrikanische Republik	am 8. September 1969

in Kraft getreten.

Für Finnland ist das Abkommen am 28. Januar 1954 (nicht am 28. Januar 1956) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung vom 5. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 854) wird insoweit berichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 150).

Bonn, den 3. September 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die gemeinsame Staatsgrenze**

Vom 3. September 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 765) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 36 Abs. 2

am 1. Oktober 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. Juli 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. September 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen**

Vom 4. September 1975

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 653, 668) wird nach seinem Artikel 8 Buchstabe b für

Libanon am 23. Januar 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 343).

Bonn, den 4. September 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 4. September 1975

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929, 1970 II S. 46) wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Tansania am 17. September 1975
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1197).

Bonn, den 4. September 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 4. September 1975

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Italien am 8. April 1975

mit folgenden Vorbehalten in Kraft getreten:

1. nach Artikel 6 Abs. 2;
2. nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a (ii) dahingehend, daß Artikel 12 nur auf die Benutzung zur Funksendung oder zu jeder anderen öffentlichen Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme der Benutzung zur Filmvorführung angewendet wird;
3. nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a (iii);
4. nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a (iv);
5. nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b;
6. nach Artikel 17.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1109).

Bonn, den 4. September 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender
Herkunftsangaben auf Waren**

Vom 4. September 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) tritt nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Monaco am 4. Oktober 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1117).

Bonn, den 4. September 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verkehrsministerium des Staates Israel
über eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrsgebiet**

Vom 11. September 1975

In Bonn ist am 26. August 1975 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsministerium des Staates Israel über eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrsgebiet unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 1

am 26. August 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. September 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verkehrsministerium des Staates Israel
über eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrsgebiet**

Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Verkehrsministerium des Staates Israel — nachstehend als Vertragsparteien bezeichnet — sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Verkehrs und der Verkehrsforschung zusammen, und zwar mit dem Ziele, Lösungen für Verkehrsprobleme von beiderseitigem Interesse zu finden und Verbesserungen in den Verkehrssystemen und -techniken unter Vermeidung kostspieliger und unnützer Doppelarbeiten durch gemeinsame Bemühungen zu erzielen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien führen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 auf den Gebieten des Verkehrs einen Informationsaustausch und gemeinsame Projekte durch.

(2) Jedes gemeinsame Projekt wird Gegenstand einer Projektvereinbarung sein, in der die Informationen und Erfahrungen, die ausgetauscht werden sollen, beschrieben und Einzelheiten einer hierbei entstehenden Kosten- oder Aufgabenteilung aufgeführt werden.

(3) Projektvereinbarungen nach Absatz 2 werden nur dann in Angriff genommen, wenn finanzielle Mittel verfügbar sind.

(4) Jede Vertragspartei bestellt einen Beamten als Programmkoordinator. Die Programmkoordinatoren sind von jeder Vertragspartei ermächtigt:

- a) für die andere Partei als Kontaktstelle zu dienen und die einzelnen Maßnahmen für den Programmablauf zu treffen,
- b) für regelmäßige Überprüfung des Standes und der Fortschritte des Gesamtprogramms und seiner einzelnen Projekte zu sorgen.

(5) Die Vertragsparteien erkennen alle Bedingungen an, die sich auf technische Unterlagen, Patente oder sonstige technische Daten und Erfahrungen beziehen und die ihre Verwendung durch den Empfänger oder ihre Weitergabe an Dritte beschränken.

Artikel 3

(1) Gebiete von gemeinsamem Interesse sind zunächst folgende:

- a) Straßenbau
- b) Straßenverkehr, insbesondere Straßenverkehrssicherheit
- c) Grundsatz und Management von öffentlichem städtischen und zwischenstädtischen Personenverkehr
- d) Eisenbahnbau
- e) Verkehrsinfrastrukturplanung und Verkehrsforschung
- f) Verkehrsbeschränkungen und Verkehrslenkungen in Stadtzentren.

(2) Ergänzungen und Änderungen gemäß Absatz 1 können von Zeit zu Zeit in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden.

Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Verkehrsministerium des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft; sie kann von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Auch nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für die Einzelvereinbarungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossen worden sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 26. August 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in hebräischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
K. Gscheidle

Der Verkehrsminister
des Staates Israel
Yaacobi

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 295. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 erschienen.

**Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs**

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975 kann zum Preis von 1,- DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.